

Reichsgesetzblatt

für die
im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

VI. Stück. — Ausgegeben und versendet am 2. März 1872.

16.

Gesetz vom 23. Juli 1871,

womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Grundlage des gesetzlichen Maßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes; aus demselben werden die Einheiten des Flächen- und des Körpermaßes abgeleitet.

Das Kilogramm, gleich dem Gewichte eines Kubikdecimeters destillirten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers, bildet die Einheit des Gewichtes.

Die Untertheilungen der Maß- und Gewichtseinheiten, sowie deren Vielfache, werden nach dem decadischen Systeme gebildet.

Artikel II.

Als Urmaß gilt derjenige Glasstab, welcher sich im Besitze der k. k. Regierung befindet, und in der Achse seiner sphärischen Enden gemessen, bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 999·99764 Millimeter des in dem französischen Staatsarchive zu Paris deponirten Metre prototype befunden worden ist.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der k. k. Regierung befindliche Kilogramm aus Bergkrystall, welches im luftleeren Raume gleich 999997·8 Milligramm des in dem französischen Staatsarchive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype befunden worden ist.

Artikel III.

Die gesetzlichen Maße und Gewichte sind:

A. Längenmaße.

Einheit	das Meter,
Untertheilungen: das Decimeter gleich	$\frac{1}{10}$ Meter,
" Centimeter "	$\frac{1}{100}$ "
" Millimeter "	$\frac{1}{1000}$ "
Vielfache: " Kilometer "	1.000 "
" Myriameter "	10.000 "

B. Flächenmaße.

- a) Allgemeine:
Die Quadrate der Längenmaße;
b) besondere:
Bodenflächenmaße.
Einheit: das Ar gleich 100 Quadratmeter,
Vielfaches: das Hektar gleich 100 Ar.

C. Körpermaße.

- a) Allgemeine:
Die Würfel der Längenmaße;
b) besondere:
Hohlmaße.
Einheit: das Liter gleich 1 Kubikdecimeter,
Untertheilung: das Deciliter gleich $\frac{1}{10}$ Liter
" Centiliter " $\frac{1}{100}$ "
Vielfaches: " Hektoliter " 100 "

D. Gewichte.

Einheit	das Kilogramm,
Untertheilungen: das Dekagramm gleich	$\frac{1}{100}$ Kilogramm,
" Gram "	$\frac{1}{1000}$ "
" Decigramm "	$\frac{1}{10000}$ "
" Centigramm "	$\frac{1}{100000}$ "
" Milligramm "	$\frac{1}{1000000}$ "
Vielfaches: die Tonne "	1000 "

Artikel IV.

Das gegenseitige Verhältniß der neuen und der alten Maße und Gewichte wird für den Verkehr, wie folgt, bestimmt:

1 Meter	= 0·5272916 Wiener Klafter,
1 "	= 3 Fuß 1 Zoll $\frac{11^{530}}{1000}$ Linien,
1 "	= 1·286077 Ellen,
1 Kilometer	= 0·131823 österr. Meilen (Postmeilen),
1 Myriameter	= 1·318229 " " "
1 Centimeter	= 0·094912 Faust,
1 Wiener Klafter	= 1·896484 Meter,
1 Fuß	= 0·316081 "
1 Elle	= 0·777558 "
1 österr. (Post-) Meile	= 7·585936 Kilometer,
1 " " "	= 0·7585936 Myriameter,
1 Faust	= 10·53602 Centimeter.

Flächenmaße.

1 □ Meter	= 0·278036 □ Klafter,
1 "	= 10·00931 □ Fuß,
1 Ar	= 27·80364 □ Klafter,
1 Hektar	= 1·737727 österr. Joch,
1 □ Myriameter	= 1·737727 " □ Meilen,

1	□ Klafter	=	3·596652	□ Meter,
1	□ Fuß	=	0·099907	"
1	nieder-östrerr. Joch	=	57·54642	Ar "
1	" " " "	=	0·5754642	Hektar,
1	östrerr. □ Meile	=	0·5754642	□ Myriameter.

Körpermaße.

1	Kubikmeter	=	0·146606	Kubikklaster,
1	" " " "	=	31·66695	Kubikfuß,
1	Kubikklaster	=	6·820992	Kubikmeter,
1	Kubikfuß	=	0·03157867	Kubikmeter.

Hohlmaße für trockene Gegenstände.

1	Hektoliter	=	1·626365	Wiener Megen,
1	Liter	=	0·01626365	" "
1	Wiener Megen	=	0·6148682	Hektoliter,
1	" " " "	=	61·48682	Liter.

Hohlmaße für Flüssigkeiten.

1	Hektoliter	=	1·767129	Wiener Eimer,
1	Liter	=	0·7068515	Wiener Maß,
1	Wiener Eimer	=	0·565890	Hektoliter,
1	" Maß	=	1·414724	Liter.

Gewichte.

1	Kilogramm	=	1·785523	Wiener Pfund,
		=	1	Pfund $25^{137}/_{1000}$ Loth,
1	Decagramm	=	0·571367	Wiener Loth,
1	Tonne	=	1785·523	" Pfund,
1	Kilogramm	=	2	Zollpfund,
1	" " " "	=	2·380697	Apotheker-Pfund,
1	" " " "	=	3·562928	Wiener Mark Silber-Gewicht,
1	Gramm	=	0·286459	Ducaten Gold-Gewicht,
1	" " " "	=	4·855099	Wiener Karat,
1	" " " "	=	0·06	Postloth,
1	Wiener Pfund	=	0·560060	Kilogramm,
1	" Centner	=	56·0060	" "
1	" Loth	=	1·750187	Decagramm,
1	Zoll-Centner	=	50	Kilogramm,
1	Zoll-Pfund	=	0·5	" "
1	Apotheker-Pfund	=	0·420045	Kilogramm,
1	Wr. Mark Silber-Gew.	=	0·280668	" "
1	Ducaten Gold-Gewicht	=	3·490896	Gramm,
1	Wiener Karat	=	0·205969	" "
1	Postloth	=	16·666667	" "

Artikel V.

Die im Artikel III aufgeführten Maße und Gewichte sind vom 1. Jänner 1876 an im öffentlichen Verkehre ausschließlich anzuwenden.

Nach diesem Zeitpunkte ist der Gebrauch der bis dahin gesetzlichen Maße und Gewichte, an deren Stelle die eben genannten Maße und Gewichte treten, sowie die Anwendung des Karates und des Delgewichtsmasses im öffentlichen Verkehre untersagt.

Was jedoch die Anwendung der neuen Maße auf die Bemessung der Grundstücke anlangt, so ist die Regierung ermächtigt, den Termin der Einführung der neuen Maße nach Bedarf zu prolongiren.

Artikel VI.

Die Anwendung nicht gesetzlicher Maße, Gewichte und Meßapparate (Artikel V, XVII, XVIII) im öffentlichen Verkehre wird, abgesehen von der allfälligen Behandlung nach dem Strafgesetze, nebst dem Verfall dieser Maße und Gewichte, mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. geahndet. Eine Wiederholung der Uebertretung ist bei Bemessung der Strafe als erschwerender Umstand anzusehen. Die Geldstrafe fließt der Gemeinde-Armencasse des Ortes zu, in welchem die Uebertretung begangen wurde.

Im Falle der Nichteinbringlichkeit der Geldstrafe tritt Haft im Verhältnisse von fünf Gulden zu Einem Tage an deren Stelle.

Artikel VII.

Bei Abwicklung von Verträgen, bei deren vor dem bezeichneten Termine (Artikel V) erfolgtem Abschlusse noch das alte Maß und Gewicht zu Grunde gelegt worden ist, hat die Umrechnung auf die neuen Maße nach dem im Artikel IV festgestellten Verhältnisse zu erfolgen.

Artikel VIII.

Die Anwendung der neuen Maße und Gewichte ist im öffentlichen Verkehre vom 1. Jänner 1873 an dann gestattet, wenn die Betheiligten hierüber einverstanden sind.

Dabei haben Gewerbsunternehmer, welche in einem öffentlichen Geschäftslocale Kauf und Verkauf betreiben, wenn sie das neue Maß und Gewicht anwenden wollen, dieses in dem Geschäftslocale durch Aufschrift ersichtlich zu machen, und in demselben eine das Verhältniß des bisherigen zu dem neuen Maße und Gewichte darthuende Tabelle anzubringen.

Artikel IX.

Nach beglaubigten Copien des Urmaßes und Urgewichtes (Artikel II) werden die Normalmaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Artikel X.

Zur Ausführung der auf die Herstellung und Beglaubigung der Copien des Urmaßes und Urgewichtes, dann der Normalmaße und Normalgewichte für die Nichtämter, sowie überhaupt der auf die Durchführung dieses Gesetzes bezüglichen technischen Arbeiten und zur dauernden Aufrechthaltung der Ordnung im Maß- und Gewichtswesen, wird als technisches Organ eine k. k. Normal-Michungs-Commission, mit dem Sitze in Wien errichtet, welche allsogleich nach Verkündigung der Maß- und Gewichtsordnung in Thätigkeit zu treten hat.

Artikel XI.

Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig geachte und gestämpelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden.

Die Michung und Stämpelung der Maße, Gewichte und Apparate (Zimentirung) erfolgt durch hiezu bestellte öffentliche Nichtämter, welche mit den erforderlichen Michungsnormalen zu versehen sind.

Für die Michung und Stämpelung wird eine Gebühr eingehoben werden, welche mit Rücksicht auf die Landesverhältnisse im administrativen Wege festgestellt wird.

Artikel XII.

Die in Fässern zum Verkaufe kommenden Weine, Biere und Spritte dürfen dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch vorschriftsmäßige Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hievon findet nur bezüglich solcher außerösterreichischen Weine, Biere und Spritte statt, welche in den Originalgebünden weiter verkauft werden.

Artikel XIII.

Zur Michtung und Stempelung werden nur die folgenden Maße und Gewichte zugelassen:

Längenmaße:

20, 10, 5, 4, 2, 1 Meter,
5, 2 Decimeter.

Hohlmaße:

100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Liter,
5, 2, 1 Deciliter,
5, 2, 1 Centiliter.

Zulässig ist ferner die Michtung und Stempelung des Viertelhektoliter, sowie fortgesetzter Halbungen des Liter.

Gewichte:

20, 10, 5, 2, 1 Kilogramm,
50, 20, 10, 5, 2, 1 Decagramm,
5, 2, 1 Gramm.

Den zum Verkaufe mit Gold- und Silberwaren und als Medicinalgewichte dienenden Gewichtssähen sind noch die Stücke von 50, 20, 10, 5, 2, 1 Centigramm, dem Münz- und Juwelengewichte noch die Gewichtsstücke von 5, 2, 1 Milligramm beizugeben.

Für Decimalwagen ist das geringste Gewichtsstück 1 Gramm, für Centesimalwagen 1 Decagramm.

Zur probeweisen Gewichtsbestimmung des Getreides werden als Probegewichte Gewichtsstücke von 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0·4 und 0·2 Gramm angewendet, welche das Fünfhundertfache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0·5, 0·2, 0·1 Kilogramm repräsentiren. Als Probemaß dient ein Hohlmaß (Probhektoliter), dessen Inhalt dem fünfhundertsten Theile eines Hektoliters gleichkommt.

Artikel XIV.

Die bei der Michtung und Stempelung der Maße und Gewichte zulässigen Abweichungen von dem wahren Werthe werden im Verordnungswege festgesetzt werden.

Artikel XV.

Die zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße und Gewichte sind von den Besitzern periodisch in den durch specielle Vorschriften festgestellten Terminen der neuerlichen Michtung zu unterziehen.

Die Anwendung von Mäßen und Gewichten im öffentlichen Verkehre, deren Abweichungen von dem wahren Werthe größer sind, als die gesetzlich zulässigen (Artikel XIV), wird nach den Bestimmungen des Artikels VI geahndet.

Artikel XVI.

Die verschiedenen im Artikel XIII angeführten Kategorien von Gewichten haben sich durch ihre Form leicht kennbar zu unterscheiden.

Artikel XVII.

Die als dynamische Maßeinheit in der industriellen Mechanik dienende sogenannte Pferdekraft wird mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 Kilogramm in der Secunde ein Meter hoch gehoben, festgestellt.

Dieses Ausmaß ist im öffentlichen Verkehre bei Beurtheilung der Leistungsfähigkeit einer Kraftmaschine oder eines Motors und bei Entscheidung streitiger Fälle zu Grunde zu legen.

Artikel XVIII

Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestämpelte Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser verwendet werden.

Neue Gasmesser sind vom 1. Jänner 1873 an in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes einzurichten.

Artikel XIX.

Der Gebrauch der Seemeile, gleich dem sechzigsten Theile eines Aequatorialgrades, sowie die durch das Gesetz vom 15. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 43, eingeführte Schiffstonne im Schiffsverkehrsverkehre zur See wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel XX.

Die Zusammensetzung und der Geschäftskreis der k. k. Normal-Michungs-Commission, die Instruction für die öffentlichen Ämter, der Vorgang bei der Michung und Stempelung der Maße und Gewichte, die Form, Construction und Signatur der Maße und Gewichte werden durch besondere Vollzugsvorschriften geregelt.

Artikel XXI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Handelsminister betraut.

Wien, am 23. Juli 1871.

Franz Joseph m. p.

Hohenwart m. p.

Schäffle m. p.

17.

Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872,
womit in Durchführung des Artikels X der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli
1871 die Normal-Michungs-Commission errichtet wird.

§. 1.

Die Normal-Michungs-Commission ist das oberste technische Organ für Maß und Gewicht. Sie untersteht dem Handelsminister, hat ihren Sitz in Wien und führt den Titel: k. k. Normal-Michungs-Commission.

§. 2.

Die Normal-Michungs-Commission hat alle, die technische Seite des Michungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln und darüber zu wachen, daß das Michungswesen überall nach übereinstimmenden Vorschriften gehandhabt werde.

Insbefondere liegt der Normal-Michungs-Commission ob:

1. Die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maße und Gewichte, sodann über die von Seite der Michungsämter einzuhaltenen Fehler-

gränzen zu erlassen; zu bestimmen, welche Arten von Wagen im öffentlichen Verkehre oder zu besonderen Zwecken angeordnet werden dürfen und die Bedingungen der Zulassung derselben zur Stämpelung festzusetzen; ferner das Erforderliche über die Einrichtung der in der Maß- und Gewichtsordnung sonst aufgenommenen Meßwerkzeuge und der Stämpel vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderweitiger Geräthschaften zur Nüchung und Stämpelung zu entscheiden;

2. die Anfertigung und Beglaubigung der Copien der Urmaße, der Normalmaße und Gewichte und der Nüchungsnormalien, ferner die Ausrüstung der Nüchämter mit den Nüchungsnormalien und den erforderlichen Eichungsapparaten zu veranlassen;

3. das bei der Nüchung und Stämpelung zu beobachtende Verfahren festzustellen, Anträge für die von den Nüchämtern zu erhebenden Gebühren zu erstatten und schließlich die Controle über die technischen Aufsichtsbehörden zu üben.

§. 3.

Die Normal-Nüchungs-Commission wird gebildet:

1. Durch den Director,
2. durch beigeordnete Mitglieder, welche in den in dieser Verordnung normirten Fällen mit dem Director, und unter dessen Vorsitz zu gemeinsamer Berathung zusammentreten.

Die Zusammenstellung der Commission wird amtlich kundgemacht.

§. 4.

Der Director, dem der Titel und Charakter eines wirklichen Ministerialrathes gebühren, wird von Seiner Majestät dem Kaiser über Vorschlag des Handelsministers ernannt.

Die beigeordneten Mitglieder, deren Zahl nach dem Bedürfnisse bestimmt wird, werden auf Vorschlag des Directors vom Handelsminister auf die Dauer von je 5 Jahren berufen. Dieselben beziehen für ihre Mühewaltung keine Entlohnung, erhalten jedoch, soweit sie nicht in Wien ihren Wohnsitz haben, im Falle der Berufung, Diäten und Reisekosten, und zwar, wenn sie nicht auf eine höhere Gebühr gesetzlichen Anspruch haben, nach der VI. Diätenklasse.

§. 5.

Der Beschlußfassung der Plenarversammlung unterliegen alle von der Normal-Nüchungs-Commission anzuordnenden oder vorzubereitenden Maßregeln allgemeiner Bedeutung, insbesondere: die Feststellung der bei Anfertigung der Maße und Gewichte zu beobachtenden wissenschaftlichen Principien, die Abfassung der Nüchordnung, Stellung der Anträge wegen Festsetzung der Gebühren, Abänderungen und Ergänzungen derselben, Abfassung der Instruktionen für die Nüchämter und etwaige Vorschläge zur Erlassung von auf das Maß und Gewicht Bezug habenden polizeilichen Vorschriften.

§. 6.

Die Plenarversammlung wird durch den Director unter Angabe der Berathungsgegenstände nach Bedürfnis, jedoch alljährlich mindestens einmal, berufen. Ueberdieß kann in dringenden Fällen oder bei minder bedeutenden Anlässen die Berathung und Beschlußfassung durch schriftliche Voten erfolgen, es sei denn, daß mindestens zwei Mitglieder der Commission die mündliche Berathung verlangen.

Zu einem gültigen Beschlusse der Plenarversammlung ist die Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei schriftlicher Beschlußfassung der bis zu dem vom Director festgestellten Termine eingelangten Voten erforderlich. Zersplittern sich die schriftlich abgegebenen Stimmen so, daß eine absolute Majorität nicht erzielt wird, und läßt sich dieselbe auch nicht durch Wiederholung der schriftlichen Abstimmung erzielen, so ist eine neue mündliche Abstimmung in der Plenarversammlung herbeizuführen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Ansicht des Directors.

Im Verhinderungsfalle wird der Director im Voritze durch das älteste beigeordnete Mitglied vertreten.

§. 7.

Die Vorbereitung der Vorlagen für die Berathung der Plenarversammlung und die Ausführung der Beschlüsse derselben, sowie die Vornahme aller der letzteren im §. 5 nicht vorbehaltenen Geschäfte der Normal-Nichtungs-Commission erfolgt unter Verantwortlichkeit des Directors, welcher sämtliche Ausfertigungen der Normal-Nichtungs-Commission zu unterzeichnen hat.

Der Director ist unter eigener Verantwortung ermächtigt, die Beforgung einzelner Geschäfte oder ganze Geschäftszweige technischer Natur den in Wien wohnhaften Mitgliedern zu übertragen, welche für ihre Verwendung ein entsprechendes Entgelt beziehen.

Im Falle dauernder Verhinderung des Directors bestimmt der Handelsminister über dessen Vorschlag seinen Stellvertreter aus der Zahl der in Wien wohnhaften beigeordneten Mitglieder.

§. 8.

Dem Director ist zur Beforgung der Geschäfte der Normal-Nichtungs-Commission das erforderliche Beamtenpersonale beigegeben. Dasselbe besteht theils aus bleibend angestellten Beamten, theils aus vorübergehend verwendeten Personen, welche letztere vom Director je nach Bedarf und auf Widerruf zur Dienstleistung aufgenommen werden.

§. 9.

Die ständigen Beamten sind ein Ministerialsecretär und ein Ministerialconcipist, zwei technische Beamte mit dem Titel eines Oberinspectors und Inspectors, ein Rechnungs- und ein Kanzleiofficial.

Die ständigen Beamten, mit Ausnahme der beiden Techniker, gehören in den Concretalstatus des Handelsministeriums und werden der Normal-Nichtungs-Commission vom Handelsminister zugewiesen. Die zwei technischen Beamten werden vom Handelsminister ernannt.

§. 10.

Der Director hat alljährlich in der ihm vom Handelsminister vorgeschriebenen Frist einen Voranschlag der im nächsten Jahre zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu entwerfen und denselben dem Handelsminister zur Genehmigung und Einbeziehung in das Budget vorzulegen. Dergleichen hat derselbe alljährlich die Jahresrechnung unter Beifügung einer Uebersicht des Materialvorrathes, des Zu- und Abganges der Vorräthe sammt den bezüglichen Revisionsprotokollen dem Handelsminister längstens bis Ende Februar einzureichen.

§. 11.

Innerhalb der auf Grundlage des bewilligten Voranschlages und unter Einhaltung der einzelnen Rubriken desselben jeweilig eröffneten Monatscredite hat der Director das volle Anweisungsrecht. Das Ministerialzahlamt, das mit dem monatlichen Dotationsbetrage versehen wird, hat über schriftliche Anweisung des Directors die Zahlungen zu leisten, die Empfang zu übernehmen und beide zu verrechnen.

§. 12.

Die Normal-Nichtungs-Commission steht mit den technischen Aufsichtsorganen in unmittelbarem Verkehre und ist befugt, an dieselben im Bereiche der Gegenstände ihres Wirkungsfreies die nöthigen Verfügungen zu erlassen.

§. 13.

Die Normal-Nichtungs-Commission hat alljährlich auf Grund der von den Aufsichtsorganen gelieferten Geschäftsübersichten einen Generalbericht über den Stand des Nachwezens, sowie über ihre eigene Thätigkeit dem Handelsminister zu erstatten.